

VOLKSKAMMER
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 58 a

Beschlußempfehlung
des Ausschusses für Arbeit und Soziales
vom 20. Juni 1990

zum

A n t r a g
des Ministerrates
vom 6. Juni 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Arbeitsförderungsgesetz
(AFG)

vom

mit den in der Anlage enthaltenen Änderungen.

Dr. Altmann
Vorsitzender

f

Anlage
zur Drucksache Nr. 58 a

Änderungen zum Arbeitsförderungsgesetz (AFG)

§ 40 b Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb des Abschlusses der Klassenstufe 8 der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und

§ 68 Abs. 4 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

1. für Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen des § 111 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, 68 von Hundert,

§ 91 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Förderung von Arbeiten in Arbeitsamtsbezirken mit einer im Verhältnis zum Durchschnitt der Deutschen Demokratischen Republik guten Beschäftigungslage ist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für Maßnahmen, deren Förderung vor dem 31. 12. 1991 bewilligt wird.

§ 110 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

4. Tage, für die dem Arbeitslosen das Arbeitslosengeld nach § 142 b versagt oder entzogen worden ist,

§ 116 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hat der Arbeitslose während des Bemessungszeitraumes nach § 112 Abs. 2 eine kurzzeitige Beschäftigung ständig ausgeübt, so bleiben abweichend vom Absatz 1 Arbeitsentgelte außer Betracht, soweit sie auf Arbeitszeiten entfallen, die

1. die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der kurzzeitigen Beschäftigung im Bemessungszeitraum und
2. zusammen mit der wöchentlichen Arbeitszeit, die der Berechnung des Bruttodurchschnittslohnes zugrunde liegt, die für diese Beschäftigungsverhältnisse maßgebende tarifliche wöchentliche Arbeitszeit nicht übersteigen. Bei Fehlen einer tariflichen Arbeitszeit (Satz 1 Nr. 2) ist die in einer Betriebsvereinbarung bestimmte Arbeitszeit oder bei Fehlen einer Betriebsvereinbarung die gesetzliche Arbeitszeit maßgebend. Ist bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes ein Arbeitsentgelt im Sinne des § 112 Abs. 7 oder eine Arbeitszeit nach § 112 Abs. 8 zugrunde gelegt worden, tritt an die Stelle der in Satz 1 Nr. 2 oder Satz 2 genannten wöchentlichen Arbeitszeit die Arbeitszeit, die der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend; dabei ist für das Arbeitslosengeld die wöchentliche Arbeitszeit nach Satz 1 Nr. 2, Satz 2 oder Satz 3 zugrundezulegen.

§ 133 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Nach Beendigung des Vollzugs einer Untersuchungshaft, einer Strafe mit Freiheitsentzug hat die Strafvollzugseinrichtung dem Entlassenen unter Verwendung des von der Arbeitsverwaltung vorgesehenen Vordrucks eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten sieben Jahre vor der Entlassung in der Strafvollzugseinrichtung tätig und nach § 168 Abs. 3a beitragspflichtig war.

§ 168 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) (aufgehoben)

(3a) Beitragspflichtig sind auch Gefangene, die im Rahmen des Strafvollzuges Arbeitsentgelt oder Ausbildungshilfe erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorranges der Berufsausbildungsbeihilfe nach § 40 nicht erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder nach § 169 c Nr. 1, 2 oder 3 beitragsfrei sind.

Die beitragspflichtigen Gefangenen gelten als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts; als Arbeitgeber gelten bei Gefangenen, die in einem Einsatzbetrieb tätig sind, der Einsatzbetrieb, im übrigen der zuständige Träger des Strafvollzuges. Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die sich in Untersuchungshaft befinden oder eine Freiheitsstrafe verwirklichen.

§ 171 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. wenn das monatliche Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nach § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung nicht übersteigt; solange ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße den Betrag von zweihundert Deutsche Mark unterschreitet, ist dieser Betrag maßgebend,
2. wenn der Arbeitnehmer schwerbehindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, in einer geschützten Einrichtung, einer geschützten Betriebsabteilung oder an einem geschützten Einzelarbeitsplatz tätig ist und das monatliche Bruttoarbeitsentgelt 20 vom Hundert der monatlichen Bezugsgröße nach § 6 des Gesetzes über die Sozialversicherung nicht übersteigt, oder

§ 175 Abs. 1 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

2. für den beitragspflichtigen Wehr- oder Zivildienstleistenden das durchschnittliche Arbeitsentgelt (§ 112) aller Bezieher von Arbeitslosengeld am 1. März und am 1. September des Kalenderjahres, in dem der Dienst geleistet worden ist; für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1991 tritt an die Stelle des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Bezieher von Arbeitslosengeld ein Betrag in Höhe von 1.200 DM monatlich;

§ 177 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Minister für Arbeit und Soziales kann im Benehmen mit dem Minister für Abrüstung und Verteidigung und dem Minister für Jugend und Sport durch Anordnung Vorschriften über die Einziehung und Abrechnung der Beiträge erlassen.

§ 232 a erhält folgende Fassung:

§ 232 a

Einziehung und Ersatzeinziehung von Sachen und Erlösen

Sachen, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach §§ 228 - 232 benutzt oder hergestellt wurden, sowie Erlöse, die durch eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 228 - 232 erzielt wurden, können neben dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe oder selbständig unabhängig von Rechten Dritter eingezogen werden. Ist die Einziehung unmöglich, weil der Rechtsverletzer die Sache oder den Erlös vor der Entscheidung über die Einziehung verwertet oder die

Einziehung sonst vereitelt hat, ist die Einziehung eines Geldbetrages von dem Rechtsverletzer bis zur Höhe zulässig, die dem Wert der Sache oder des Erlöses entspricht.

§ 250 a erhält folgende Fassung:

§ 250 a

Vorschriften der Sozialversicherung

Die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Gesetzes über die Sozialversicherung, die für die Sozialversicherung gemeinsamen Vorschriften zu den Abschnitten zwei, drei und fünf sowie die Vorschriften des vierten und sechsten Abschnittes des Gesetzes über die Sozialversicherung sind entsprechend anzuwenden, soweit im Arbeitsförderungsgesetz nichts anderes geregelt ist.